

Infoblatt Brillenschaden

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) kann die Kosten für beschädigte oder zerstörte Brillen übernehmen, wenn die Brille durch ein auf den Körper einwirkendes Unfallereignis beschädigt wurde und die Brille „in Funktion“ gewesen war. Das heißt, die Brille wurde zum Unfallzeitpunkt getragen. Ausreichend ist auch, wenn die Brille zum jederzeitigen Gebrauch am Körper mitgetragen wurde (z. B. die Brille ist in der Brusttasche).

In diesen Fällen gilt die Beschädigung der Brille als „unechter“ Körperschaden mit der Folge, dass die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben und die UKBW der vorrangige Kostenträger ist. Der „Unfall“ ist dann mittels Unfallanzeige von der Einrichtung an die UKBW zu melden.

<https://www.ukbw.de/informationen-service/service/>

In anderen Fällen, wie z. B. „Die Brille wurde auf einen Tisch abgelegt, fällt hinunter und geht kaputt“, kann keine Zuständigkeit der UKBW nach den oben genannten Voraussetzungen abgeleitet werden. Bitte wenden Sie sich dann je nach Personenkreis, hier z.B. bei Schülern an die Schule, die zum Unfallzeitpunkt besuchte wurde und erfragen, ob die Schule eine Gruppenversicherung für ihre Schüler bzw. Schülerinnen abgeschlossen hat, bzw. an die Haftpflichtversicherung der Einrichtung oder an den Schädiger.

Für die Erstattung der Kosten ist es notwendig, dass die Rechnung der neu beschafften Brille sowie die Rechnung der beschädigten Brille an die UKBW übersandt werden. Bitte teilen Sie uns auch gleich Ihre Bankverbindung mit.

Liegt die Rechnung über die beschädigte Brille nicht mehr vor, ist (sofern möglich) eine Bestätigung des Optikers beizufügen, dass es sich bei der neu beschafften Brille um einen gleichwertigen Ersatz nach Art und Güte handelt. Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung, ob bereits von dritter Seite (teilweiser) Ersatz geleistet wurde (z.B. Krankenkasse, Brillenversicherung oder Schädiger).

Grundsätzlich werden bei einem zerstörtem Brillengestell die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 € von der UKBW übernommen. Fehlt ein Nachweis über den Preis des zerstörten Brillengestells, dann werden die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € erstattet.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Für Brillengläser werden die tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten ohne Zeitabschlag erstattet. Fehlt ein entsprechender Nachweis oder kann keine Bestätigung des Optikers bezüglich des gleichwertigen Ersatzes erfolgen, dann muss von uns eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Reparaturkosten werden nach Vorlage der Rechnung in der Regel vollständig von uns übernommen.

Der Ersatz der durch den Unfall zerstörten Brille erfordert grundsätzlich keine neue Augenstärke-Bestimmung. Die Kosten für die Augenstärke-Bestimmung werden demnach nicht von der UKBW übernommen. Sollte eine Überprüfung der Augenstärke gewünscht oder durchgeführt werden, kann diese nicht zu Lasten der UKBW erfolgen.

Sonnenbrillen mit Dioptrinwerten und Kontaktlinsen sind ebenfalls nach den oben genannten Grundsätzen erfasst.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.